



## Antwort zur Anfrage Nr. 0452/2024 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Brandschutz in Flüchtlingsunterkünften (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

### ***1. Welche gesetzlichen Vorgaben für den Brandschutz in Flüchtlingsunterkünften liegen vor?***

Flüchtlingsunterkünfte sind Sonderbauten im Sinne des § 50 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO). Weiterführende Rechtsverordnungen mit besonderen Anforderungen hinsichtlich der Errichtung, Änderung, Instandhaltung und Nutzung von Flüchtlingsunterkünften existieren nicht. Insofern sind die Schutzziele einzuhalten, die sich aus den Vorschriften der LBauO ergeben.

Bezogen auf den Brandschutz ergeben sich diese aus § 15 LBauO:

- Verhinderung der Entstehung von Bränden,
- Verhinderung einer Brandweiterleitung,
- Herstellung ausreichender Rettungswege,
- Ermöglichen wirksamer Löscharbeiten.

### ***2. Welche konkreten Brandschutzmaßnahmen wurden in den Unterkünften umgesetzt? Welche Maßnahmen werden in provisorischen Unterkünften wie etwa Turnhallen und Containern umgesetzt?***

Die erforderlichen Maßnahmen sind von Liegenschaft zu Liegenschaft unterschiedlich und werden gemäß Vorgaben der Brandschutzsachverständigen sowie der Feuerwehr (Abteilung Vorbeugender Brandschutz) umgesetzt.

### ***3. Welche Kosten sind dadurch in den letzten vier Jahren entstanden?***

Die Kosten sind von Liegenschaft zu Liegenschaft unterschiedlich. Eine Gesamtkostenermittlung bezüglich Brandschutz in Flüchtlingsunterkünften liegt nicht vor.

### ***4. Wie viele Feuerwehreinsätze gab es in 2022 und 2023 in Flüchtlingsunterkünften?***

Im Jahr 2022 gab es 20 Feuerwehreinsätze und im Jahr 2023 waren es 22 Feuerwehreinsätze.

#### ***4.1 Wie viele waren davon Fehlalarme?***

In beiden Jahren waren es jeweils 9 Fehleinsätze.

#### ***4.2 Welche Brandursachen konnten jeweils ermittelt werden?***

Bei den Brandeinsätzen handelte es sich meist um angebranntes Essen oder um das Brennen von Abfalleimern.

#### **4.3 Welche Kosten sind durch die Fehlalarme entstanden?**

Bei Alarmierung durch eine Brandmeldeanlage in Flüchtlingsunterkünften rücken grundsätzlich 1 Kommandowagen, 1 Einsatzleitwagen, 2 Hilfeleistungslöschfahrzeuge und 1 Kraftfahrdrehleiter aus. Diese sind mit insgesamt 17 Feuerwehrleuten besetzt. In der Regel beträgt die Einsatzdauer 0,5 bis 1,0 Stunden.

Fehlalarme werden nach der Feuerwehrsatzung gegenüber dem Betreiber der Brandmeldeanlage abgerechnet. Je 30 Minuten wird ein Kostenersatz von 385,00 Euro erhoben. In den Jahren 2022 und 2023 wären dies 18.480,00 Euro.

#### **4.4 Welche Kosten sind durch die übrigen Alarme entstanden? Bitte aufschlüsseln nach Einsatzkosten und Brandschäden.**

Diese Einsätze ziehen keine Kostenersatzpflicht nach sich. Über die Höhe der Brandschäden kann seitens der Feuerwehr keine Aussage getroffen werden.

Mainz, 05.03.2024

gez.  
Marianne Grosse  
Beigeordnete